



BUNDESPATENTGERICHT

12 W (pat) 301/06

(Aktenzeichen)

BESCHLUSS

In der Einspruchssache

betreffend das Patent 195 49 540

...

...

hat der 12. Senat (Technischer Beschwerdesenat) des Bundespatentgerichts am 2. Dezember 2010 unter Mitwirkung des Vorsitzenden Richters Dr.-Ing. Ipfelkofer, der Richterin Bayer sowie der Richter Dipl.-Ing. Sandkämper und Dr.-Ing. Krüger

beschlossen:

Der Einspruch wird als unzulässig verworfen.

Gründe

I.

Die Erteilung des Patents 195 49 540 mit der Bezeichnung

„Bandförmiger Gegenstand, insbesondere Uhrband“

ist am 1. September 2005 veröffentlicht worden. Gegen dieses Patent hat die Einsprechende am 1. Dezember 2005 Einspruch erhoben.

Das Deutsche Patent- und Markenamt hat mitgeteilt, dass das Patent 195 49 540 wegen Nichtzahlung der Jahresgebühr erloschen ist.

Die Einsprechende erhielt mit Schreiben vom 24. August 2010 Gelegenheit, ein Rechtsschutzinteresse an einem rückwirkenden Widerruf des Patents geltend zu machen. Dabei wurde sie auf die ihr bereits mit Schreiben vom 14. April 2009 übersandte Erklärung der Vertreter der Patentinhaberin vom 9. April 2009 hin-

gewiesen, dass diese keine Ansprüche aus dem Patent für die Vergangenheit gegen die Einsprechende geltend machen werde.

Die Einsprechende hat sich dazu nicht mehr geäußert.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten Bezug benommen.

II.

1. Das Bundespatentgericht ist für die Entscheidung über den Einspruch gemäß § 147 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 PatG in der bis zum 30. Juni 2006 gültigen Fassung weiterhin zuständig, weil die Einspruchsfrist im vorliegenden Fall nach dem 1. Januar 2002 zu laufen begonnen hat und der Einspruch vor dem 1. Juli 2006 eingelegt worden ist (vgl. BGH GRUR 2007, 863 – Informationsübermittlungsverfahren II).

2. Der Einspruch ist zu verwerfen.

Das Patent 195 49 540 ist durch Nichtzahlung der Jahresgebühr erloschen (§ 20 Abs. 1 Nr. 3 PatG). Ein Patent kann für die Zeit nach seinem Erlöschen weder widerrufen noch aufrechterhalten werden, so dass sich das Einspruchsverfahren hinsichtlich der Zeit nach dem Erlöschen des Patents erledigt hat.

Ein Einsprechender kann nach Erlöschen des Patents eine Fortsetzung des Einspruchsverfahrens, das dann nur noch die Wirkungen des Patents für die Zeit vor dessen Erlöschen betrifft, nur verlangen, wenn bei ihm ein besonderes Rechtsschutzinteresse gegeben ist (BGH GRUR 1997, 615 - Vornapf; BGH PMZ 2008, 154 - Kornfeinung). Ein Angriff auf ein Schutzrecht, das nicht mehr in Kraft ist, kann nämlich nicht mit Allgemeininteressen gerechtfertigt werden (BGH GRUR 1995, 342 - Tafelförmige Elemente). Da die Einsprechende ein besonderes Rechtsschutzinteresse hinsichtlich der Wirkungen des Patents für die Vergan-

genheit nicht geltend gemacht hat, und ein solches auch nicht ersichtlich ist, ist der Einspruch zum maßgebenden Zeitpunkt der Entscheidung unzulässig und daher zu verwerfen.

Dr. Ipfelkofer

Bayer

Sandkämper

Dr. Krüger

Me